

Mandatsvereinbarung

Peter Pietsch
Rechtsanwalt und Fachanwalt für **Gütestelle nach dem**
Familienrecht **Bayer. Schlichtungsgesetz**

Anlässlich der Vollmachtserteilung an

wird in Sachen

RA. Pietsch: AG Aichach
LG Augsburg OLG München

wegen

c/o RAin Petschauer
Fürstenfelderstrasse 2
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 0 81 41 – 32 400
Telefax: 0 81 41 – 32 4020
eMail: peter@lawyer-pietsch.de
www.Lawyer-Pietsch.de

Folgendes vereinbart:

1. Sämtliche erwachsenden Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachterteilung an den bevollmächtigten Anwalt abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen.
2. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Anwalts.
3. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
4. Die Haftung des bevollmächtigten Anwalts wird auf einen Betrag von 30.000,- Euro beschränkt.
5. In Ehesachen haftet der Anwalt weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge.
6. Fotokopiekosten sowie Reise- und Abwesenheitskosten werden ungeachtet einer Festsetzungs- oder Erstattungsmöglichkeit nach Nr. 7000 RVG bezahlt.
7. Bei Weiterleitung von eingegangenen Geldbeträgen wird die gesetzliche Hebegebühr abgezogen.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleiort des Bevollmächtigten.
9. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
10. Die Mandantschaft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Arbeitsgerichtsprozessen der 1. Instanz eine Kosten-erstattung nicht stattfindet und deshalb jede Partei unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreites die eigenen Anwaltskosten selbst trägt.
11. Die Mandantschaft wird gemäß § 49 b BRAO darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nach dem Gegenstandswert richten.
12. Beim Anfall von Rahmengebühren stimmt der Auftraggeber zu, dass die Mittelgebühr geltend gemacht werden kann.
13. Wird der Mandantschaft in einem gerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe gewährt und sind Reise- und Abwesenheitskosten im Rahmen der Gewährung nicht durch die Staatskasse erstattungsfähig, so sind diese Kosten von der Mandantschaft selbst zu tragen.
14. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausdrücklich darauf hinzuweisen, sofern in seiner Person Bedürftigkeit besteht, die ggf. einen Antrag auf Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe rechtfertigt.
15. Im Falle eines Rechtsschutzversicherungsvertrages des Auftraggebers erfolgt die Deckungsschutzanfrage durch den Auftraggeber selbst. Wird der bevollmächtigte Anwalt zur Deckungsschutzanfrage beauftragt, fällt hierfür eine 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG an. Der Gegenstandswert richtet sich dabei nach den erwarteten Verfahrenskosten des ersten Rechtszuges (Anwaltskosten - auch des Gegners -, Gerichtsgebühren und zu erwartende Auslagen z. B. Zeugen- und Sachverständigenkosten).

Der Auftraggeber bestätigt, auf die vorstehenden Vereinbarungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben sowie mit ihrer Geltung einverstanden zu sein.

Fürstenfeldbruck, den

Der Rechtsanwalt

Der Auftraggeber